



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

August 2014  
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
214 -1.14 -42955 (16)  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Auskunft erteilt:  
Frau Bald

Telefon 0211 5867-3213  
Telefax 0211 5867-3668  
elke.bald@msw.nrw.de

### Hinweise zur Stufenzuordnung aufgrund einschlägiger Berufserfahrung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Aufgrund des Rd.Erl. vom 28.03.2014 – AZ: wie oben -, der die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung auf bestimmte Sachverhalte beschränkt, kommt der Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L (Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung) größere Bedeutung zu.

Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen folgende Hinweise zur Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L geben:

#### Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L

Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis **zum selben Arbeitgeber**, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis.

Nach Nr. 16.2.4 der Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Land Nordrhein-Westfalen - Gem. Rd.Erl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 16.04.2007 - liegt eine einschlägige Berufserfahrung bei einer gleichen

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

oder gleichartigen Tätigkeit vor, vorausgesetzt sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Frühere Tätigkeiten, die nur eine niedrigere Eingruppierung als die in Rede stehende gerechtfertigt hätten, können keinesfalls das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung erfüllen.

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L besteht ein **vorheriges** Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens 6 Monaten liegt.

Liegen zeitlich mehrere, nacheinander liegende Arbeitsverhältnisse vor, kann nur das letzte Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber Berücksichtigung finden. Bei einer zeitlichen unmittelbar anschließenden Kette mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse sollen diese jedoch als **ein** vorheriges Arbeitsverhältnis angesehen werden. (siehe Nr. 16.2.2 vorletzter Absatz der o. g. Hinweise).

Ergänzend dazu hat die Mitgliederversammlung der TdL in ihrer 5.2007 vom 25./26.09.2007 keine Bedenken erhoben, eine etwaige Unterbrechung zwischen diesen Arbeitsverhältnissen von bis zu sechs Monaten als unschädlich anzusehen.

Darüber hinaus ist eine einschlägige Berufserfahrung aus mehreren vorherigen befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber – jeweils ohne schädliche Unterbrechungen – für die Stufenzuordnung auch dann zu berücksichtigen, wenn bei Abschluss des neuen Arbeitsvertrages die einjährige Berufserfahrung noch nicht vorliegt.

### **Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L**

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L führt eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, zur Einstufung in die Stufe 2 bzw. bei mindestens 3 Jahren (**maximal**) in die Stufe 3.

Im Gegensatz zu § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L (einschlägige Berufserfahrung beim selben Arbeitgeber) erfordert die Anrechnung dieser Zeiten kein „vorheriges“ Arbeitsverhältnis.

Nr. 16.2.3 der o. g. Hinweise ermöglicht ehemaligen Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, bei denen eine Anrechnung einschlägiger Zeiten aufgrund eines Unterbrechungszeitraums nach Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L nicht in Betracht kommt, eine Anrechnung nach Satz 3, um eine Schlechterstellung zu vermeiden.

Nach den Hinweisen zur Anwendung des TV-L und dem Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL (Sitzung 5.2007 vom 25./26.09.2007)

ist eine Anrechnung auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen und mit unterschiedlichen Arbeitgebern mit zeitlichen Unterbrechungen durch Zusammenrechnung möglich. Die Unterbrechungszeit soll – in sinnge-  
mäßiger Anwendung des § 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L - 3 Jahre nicht über-  
steigen

Auch eine einschlägige Berufserfahrung von weniger als einem Jahr aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber ist als Restzeit zu berücksichtigen, so dass der Aufstieg in Stufe 2 entsprechend früher erfolgt.

### **Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L**

Die Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung führt zu einer Stufenzuordnung. Nach Nr. 16.2.5 der o. g. Hinweise werden Restzeiten übertariflich anerkannt.

Bei der Berechnung der einschlägigen Berufserfahrung ist der Beschäftigungsumfang nicht relevant; die entsprechende Zeit ist vollumfänglich zu berücksichtigen.

Im Auftrag

A. Möller